

Berichte über Ausschuss- und Forumssitzungen der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht im Rahmen des 74. Agrarrechtsseminars in Goslar, 23.-26.9.2019

VII. Forum: Tierzucht-, Tierschutz- und Tierseuchenrecht

Kai Bemann, Ausschussvorsitzender

Der Vorsitzende konnte zahlreiche Teilnehmer begrüßen, die offensichtlich durch das interessante Programm des 74. Agrarrechtsseminars anlässlich der Herbsttagung in Goslar sowie durch die für Agrarrechtsfachanwälte verlockende Möglichkeit, innerhalb von nur zwei Tagen das jährliche Pflichtfortbildungskontingent von 15 Stunden zu absolvieren, zur Teilnahme motiviert wurden. Er wies darauf hin, dass leider der zunächst vorgesehene und im Programm bereits angekündigte tiergesundheitsrechtliche Vortrag, den Carola Wanser zum Thema „*Afrikanische Schweinepest*“ noch halten wird, im Hinblick auf eine anderweitige berufliche Verpflichtung der Referentin abgesagt und durch ein Referat des Ausschussvorsitzenden zu einer tierschutzrechtlichen Thematik ersetzt werden musste. Deshalb befasste sich das Forum mit der Problematik der Tötung von Tieren durch sog. „*Euthanasie*“ aus wirtschaftlichen Gründen unter dem Gesichtspunkt des tierschutzrechtlichen Tötungsverbot und der Strafbarkeit von Verstößen.

Die Euthanasie von Tieren im Spannungsfeld des TierSchG

1. Einleitung

Die Tötung von Tieren ist gesetzlich nicht gewollt und steht gem. § 17 Ziff. 1 TierSchG unter Strafe mit einer Androhung von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, wenn sie ohne vernünftigen Grund erfolgt. Als Tötung im juristischen Sinne ist jede Verfahrensweise zu verstehen, die den Tod des Wirbeltieres herbeiführt. Der Straftatbestand setzt eine vorsätzliche Begehung voraus. Wer fahrlässig oder vorsätzlich ein Tier unter Missachtung der Vorgehensweise aus § 4 Abs. 1 TierSchG tötet oder entgegen § 4 a Abs. 1 TierSchG ein warmblütiges Tier schlachtet und sich nicht auf einen der Ausnahmetatbestände des § 4 a Abs. 2 Ziff. 11.2 TierSchG berufen kann, handelt ordnungswidrig. Die Tat ist gem. § 18 Abs. 4 1. Alt. TierSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € bedroht.

2. Schlachten

Eine Ausnahme vom gesetzlichen Tiertötungsverbot besteht für das Schlachten. Darunter wird im Sprachgebrauch die Tötung eines Haustieres zum Zweck der Fleischgewinnung verstanden, soweit sie der Ernährung von Menschen und/oder Tieren dient. Im juristischen Sinne ist unter dem Tatbestand des „*Schlachtens*“ nur die Methode der Tötung, losgelöst von ihrem Zweck, zu verstehen. Danach ist das Schlachten eine Herbeiführung des Todes durch – möglichst vollkommene – Blutentleerung nach außen.

Die Darstellung des Themas lässt sich optimal am Beispiel der Pferde vornehmen, weil es sich hierbei um die einzigen landwirtschaftlichen Nutztiere handelt, deren gesetzlicher Lebensmittelstatus durch eine gemeinsame Erklärung des Tierhalters und des Tierarztes, die im Equidenpass (§ 44 a ViehVerkV) verbrieft sein muss, aufheben lässt. Geschieht dies, ist die Lebensmittelqualität des betreffenden Tieres unwiederbringlich verloren, sodass es dem gesetzlichen Tötungsverbot des TierSchG unterliegt.

Die Schlachtung ist gem. § 4 a TierSchG nur erlaubt, wenn sie nach vorheriger Betäubung erfolgt. Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen, die durch eine Rechtsverordnung geregelt sein müssen, die auf der Ermächtigungsgrundlage des § 4 b TierSchG beruht. Danach ist gem. § 12 Abs. 6 TierSchlV i. V. m. Anlage 2 der Bolzenschuss als „*Betäubungsverfahren*“ erlaubt, sofern (bei Pferden) binnen 20 Sekunden der Schnitt zur Entblutung gesetzt wird.

Aus § 1 Abs. 1 FIHG a. F. ergab sich, welche Tiere zur Schlachtung und zum Zweck der Nahrungs- und Futtermittelgewinnung in Betracht kommen. Hierzu zählen auch die Pferde. Die Nachfolgeregelung in § 4 Abs. 1 Ziff. 1 LFGB enthält keine ausdrückliche Erwähnung der legalen Schlachttiere, sondern lediglich die Klarstellung, dass die Vorschriften dieses Gesetzes auch für lebende Tiere gelten, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, und im Übrigen einen Verweis auf die Lebensmitteldefinition aus Art. 2 VO 178/2002/EG.

Mithin steht außer Frage, dass Pferde grundsätzlich geschlachtet werden dürfen und insoweit eine Ausnahme vom tierschutzrechtlichen Tötungsverbot besteht. Nun ist aber das Pferd das einzige landwirtschaftliche Nutztier, dessen gesetzlicher Lebensmittelstatus durch eine schriftliche Erklärung des Tierhalters und des Tierarztes, die im Equidenpass abzugeben ist, aufgehoben werden kann. Im Anschluss daran unterliegt das Pferd nicht mehr dem Schlachtprivileg, sodass eine Ausnahme vom gesetzlichen Tötungsverbot grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Die Ausnahme einer Tötung aus tierseuchenrechtlichen Gründen oder zu wissenschaftlichen Zwecken soll hier lediglich der Vollständigkeit halber erwähnt, aber nicht behandelt werden.

3. Euthanasie

Die Euthanasie ist als Ausnahmetatbestand vom Tiertötungsverbot nicht ausdrücklich erwähnt, sodass sie nur bei Bestehen eines „*vernünftigen Grundes*“ i. S. v. § 17 Ziff. 1 TierSchG in Betracht kommt. Darunter ist – wenn man einmal vom Tierversuch und von der tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Keulung absieht – insbesondere die unverzügliche schmerzlose Tötung unter den Voraussetzungen des § 3 Ziff. 2 TierSchG zu verstehen. Danach muss ein Haustier, das gebrechlich, krank, abgetrieben oder alt ist und aus diesem Grunde nur mit **nicht behebbaren** Schmerzen oder Leiden weiterleben könnte unverzüglich schmerzlos getötet werden. Das heißt im Umkehrschluss, dass alle Haustiere ohne Schlachtierstatus, deren Schmerzen und/oder Leiden mit tierärztlicher Hilfe behoben werden könnten, gar nicht getötet werden dürfen, bevor nicht sämtliche tierärztlichen Maßnahmen fehlgeschlagen sind.

Mithin steht außer Frage, dass ein Pferd, das seinen Lebensmittelstatus aufgrund einer im Equidenpass vermerkten Erklärung verloren hat, jedenfalls nicht unter wirtschaftlichen Aspekten legal getötet werden kann. Dies führt zu Situationen, die es bedenkenswert erscheinen lassen,

ob es sinnvoll war, die rechtliche Möglichkeit zur Abänderung des Lebensmittelstatus beim Pferd überhaupt zu schaffen, und ob es Lücken in den tierschutzrechtlichen Bestimmungen gibt, die es durch tiermedizinische Ethik zu schließen gilt. Letzterem Aspekt hat sich die tiermedizinische Wissenschaft seit einigen Jahren besonders angenommen (vgl. u. a. Luy/Deegen/ Grabner/Hertsch, Phk 2006, 795 ff.), indem sie eine ethisch, philosophische Herangehensweise wählen, um einen vernünftigen Grund für die Euthanasie von Pferden zu finden, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht behandelt werden können und deshalb in einen Zustand geraten, der sie zwar erheblichen und anhaltenden, aber behebbaren Schmerzen und Leiden aussetzt. Ebenso wird problematisiert, ob Tiere, die nicht (mehr) von ihren Eigentümern geliebt werden, seelischen Schmerzen und/oder Leiden ausgesetzt sind und deshalb euthanasiert werden können.

Die absolut lesenswerten und feingeistigen Ausführungen zu möglichen vernünftigen, die Euthanasie rechtfertigenden Gründen, setzen möglicherweise in der Argumentationskette einen Schritt zu spät an. Denn diese setzen einerseits voraus, dass der Tierhalter und sein Tierarzt nur aus der gegenwärtigen Situation des Tieres heraus und ohne Blick in die Zukunft den Lebensmittelstatus des Pferdes abändern dürfen, und unterstellen andererseits, dass eine Abänderung des Lebensmittelstatus aus arzneimittelrechtlichen Gründen sinnvoll sei, weil es nicht genügend zugelassene Tierarzneimittel gäbe, die geeignet sind, jede erdenkliche Erkrankung eines lebensmittelliefernden Pferdes erfolversprechend zu behandeln.

Selbst wenn es von der pferdehaltenden und der tiermedizinischen Gesellschaft toleriert werden sollte, dass ohne Blick auf die möglicherweise noch lange währende Lebenszeit, die ein Pferd nach Beendigung seiner Dienstzeit verbringen kann, eine Abänderung des Lebensmittelstatus möglich sein soll, könnte es tierschutzrechtlichen Bedenken begegnen, wenn ein Patienteneigentümer die in Betracht kommenden tierärztlichen Heilbehandlungen nicht beauftragt, weil er die wirtschaftlichen Konsequenzen der Behandlung scheut und der Tierarzt diese Situation zum Anlass nimmt, unter dem Deckmantel der tierärztlichen Berufsethik ein Leiden des Tieres durch Euthanasie zu beenden. Mit solchen Überlegungen könnte sich die Tiermedizin Befugnisse anmaßen, die unsere Rechtsordnung zwar so schnell nicht erkennt, die aber unser Rechtsstaatsystem nicht duldet. Denn das unseren Rechtsstaat beherrschende Gewaltenteilungsprinzip sieht zur Machtbegrenzung des Staates und zur Absicherung der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit die Legislative, die Exekutive und die Judikative, nicht aber die (Tier-)Medizin als zulässige Gewalt an. Deshalb müssen Entscheidungen über einen Tötungsgrund, der nur dadurch entsteht, dass der Patienteneigentümer bestimmte tiermedizinische Maßnahmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht beauftragt und der Tierarzt nicht unentgeltlich behandeln will, der vollziehenden Gewalt, nämlich den staatlichen Verwaltungsbehörden, aufgebürdet werden. Notfalls muss die Rechtsprechung in rechtsstaatlichen (Eil-)Verfahren entscheiden.

4. Zusammenfassung

Die Aufhebung des Schlachtierstatus von Pferden bedarf besonderer Verantwortung des erklärenden Tierhalters und seines Tierarztes. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen, um dem Pferd nach Beendigung seiner Dienstzeit ein Rentnerdasein zu ermöglichen, beim Tierhalter nicht vorhanden sind, oder sollte die Erklärung nur zur Vereinfachung und Entbürokratisierung tiermedizinischer Behandlungen genutzt werden, ist sie zu vermeiden. Perspektivisch ist zu überlegen, ob es nicht eher sinnvoll ist, Initiativen zu ergreifen, die es nicht mehr ermöglichen, den Schlachtierstatus von Pferden aufzuheben, und die es ermöglichen, genügend wirksame zugelassene Medikamente für lebensmittelliefernde Tiere bereit zu halten. Damit würde die Euthanasie auf den vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollten Tatbestand der Abkürzung nicht behebbarer Schmerzen und Leiden fokussiert und die Tierärzteschaft wäre nicht genötigt, sich um der wirtschaftlichen Schwäche und/oder Verantwortungslosigkeit mancher Patienteneigentümer willen dem Risiko der Bestrafung auszusetzen, wenn sie versucht, den nicht vorhandenen vernünftigen Tötungsgrund mit Bordmitteln der tiermedizinischen Berufsethik, Philosophie und Ökonomie zu ersetzen.

Lösungsvorschläge

Die im vorstehend zusammengefassten Referat dargestellte tierschutzrechtliche Tötungsproblematik betrifft alle Heim- und Haustierarten, die von vornherein keinen gesetzlichen Lebensmittelstatus besitzen, sowie die landwirtschaftlichen Nutztiere, deren gesetzlicher Lebensmittelstatus willkürlich aufgehoben werden kann. Diese Möglichkeit besteht zurzeit nur für die Pferde. Währenddessen können die anderen landwirtschaftlichen Nutztiere grundsätzlich legal – und sei es aus wirtschaftlichen Gründen – durch Schlachtung getötet werden.

Die Teilnehmer diskutierten das Thema sehr engagiert. Dabei ließen sich mehrere Lösungsansätze finden. Zum einen plädierten die Teilnehmer für eine stärkere Einbindung der zuständigen Veterinärbehörden (Amtstierärzte), die seitens der praktizierenden Tierärzte als Entscheider einbezogen werden müssen, wenn eine zur Heilung erforderliche und mögliche tiermedizinische Maßnahmen nicht durchgeführt wird, weil der Tierhalter aus wirtschaftlichen Gründen den geschlossenen Untersuchungs- und Behandlungsvertrag beendet und das Tier auf Grund dessen in den Zustand von erheblichen Schmerzen und Leiden gerät, die letztlich unbehebbar werden. Zum anderen ist bekannt, dass die angesprochene Tötungsproblematik immer dann nicht besteht, wenn der Tierhalter eine private Tierkrankenversicherung abgeschlossen hat, weil diese die mitunter hohen Tierarztgebühren übernimmt, die bei Durchführung der erforderlichen Maßnahmen anfallen. Deshalb wurde diskutiert, die Tierkrankenversicherung als Pflichtversicherung einzuführen. In diesem Zusammenhang erkannten die Teilnehmer, dass diese Erwägungen nicht abwegig sind, wenn man berücksichtigt, dass es bereits sowohl in der landwirtschaftlichen Nutztier- als auch in der Heimtierhaltung Pflichtversicherungen gibt, die lediglich ein anderes Entschädigungsziel verfolgen. Insoweit ist, was die landwirtschaftlichen Nutztiere betrifft, auf die Tierseuchenkassen und, was die Heimtiere betrifft, auf die Hundhaftpflichtversicherung, die in den Bundesländern, die Hundegesetze zur Gefahrenabwehr geschaffen haben, hinzuweisen. Letztlich erfolgte der Vorschlag, dass die Finanzierung von tiermedizinisch indizierten, aber aus wirtschaftlichen Gründen vom Tierhalter nicht durchgeführten Maßnahmen über einen Fonds erfolgen könnte. Dies war eine gedankliche Anleihe an § 12 PfIVG, wobei unklar blieb, von welcher Seite der Fonds mit den notwendigen finanziellen Mitteln gespeist werden soll. Es herrschte Einigkeit, dass die Vorschläge im Ausschuss weiter diskutiert werden sollten, um einen ausgereiften Lösungsvorschlag zu erzielen, den die DGAR dann unterbreiten und weiterverfolgen kann.